



HESSISCHER LANDTAG

15. 11. 2010

*Dem
Hauptausschuss
überwiesen*

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

**zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**für ein Gesetz zur Änderung von Art. 124 der Verfassung des
Landes Hessen (Absenkung des Quorums für den Volksentscheid)**

Drucksache 18/2764

Der Landtag wolle beschließen :

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

"Artikel 1

Art. 124 der Hessischen Verfassung vom 1. Dezember 1946 (GVBl. 1946 S. 229), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. Oktober 2002 (GVBl. I S. 626, 627 und 628), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Fünftel" durch das Wort "Zwanzigstel" ersetzt.
2. In Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:
"Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn mindestens 15 vom Hundert der Stimmberechtigten zugestimmt haben."

Begründung:

Der zu ändernde Gesetzentwurf sieht eine Absenkung des in Art. 124 Abs. 1 Hessische Verfassung vorgesehenen Quorums für einen Volksentscheid von einem Fünftel der Stimmberechtigten auf ein Zehntel der Stimmberechtigten vor. Daraus folgt, dass die Durchführung eines Volksentscheides nicht mehr von 875.057 Stimmberechtigten, sondern nur noch von 437.529 Stimmberechtigten getragen werden muss.

Aber auch dieses Quorum ist noch zu hoch, um eine wirksame Partizipation des Volkes bewirken zu können. Deshalb sieht der Änderungsantrag in Nr. 1 eine Absenkung auf ein Zwanzigstel, d.h. auf die Zustimmung von 218.764 Stimmberechtigten, vor.

Die Absenkung des Quorums für die Durchführung eines Volksentscheides in Verbindung mit dem ebenfalls in das Gesetzgebungsverfahren im Hessischen Landtag eingebrachten Entwurf zur Änderung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid (Drs. 18/2727), macht es erforderlich, dass in Art. 124 Abs. 3 ein zusätzliches Zustimmungsquorum von 15 v.H. geboten ist.

Die Absenkung der Quoren für die Durchführung eines Volksentscheides sowie eines Volksbegehrens soll zwar die politischen Beteiligungsrechte über die Beteiligung an regelmäßigen Wahlen hinaus stärken, sie darf aber nicht dazu führen, dass in dem Fall, in dem eine Entscheidung des von der Mehrheit getragenen und gewählten Parlaments durch einen Volksentscheid ersetzt werden soll, gesetzgeberischen Entscheidungen nur von einzelnen wenigen, die sich an einer Abstimmung beteiligen, durchgesetzt werden können. Deshalb ist es angezeigt, zusätzlich zu einer mehrheitlichen Abstimmung ebenfalls das Zustimmungserfordernis von mindestens 15 Prozent der Stimmberechtigten einzuführen.

Wiesbaden, 2. November 2010

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel